**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die in § 2 Abs. 2 der vorstehenden Hauptsatzung der Stadt Dortmund genannte besondere Ausfertigung des amtlichen Katasterwerks nebst Grenzbeschreibung kann bei der Stadt Dortmund, Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 258, Märkische Straße 24-26, 44141 Dortmund, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag: 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag: 8.00 bis 12.00 Uhr, Mittwoch geschlossen, Donnerstag: 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Dortmund, den 12.06.2017

gez.

Ullrich Sierau

Oberbürgermeister